



Vorlage an den Landrat

Betreffend

Erweiterung des Gemeindebeschwerderechts im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Vereinheitlichung des Rechtswegs im Erschliessungsabgabewesen (Änderung des Gesetzes vom 19. Juni 1950 über die Enteignung und des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998)

vom

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage.....	4
2.1	Die Stellung der Gemeinde gemäss Kantonsverfassung und Gemeindegesetz.....	4
2.2	Die Stellung der Gemeinde im Raumplanungs- und Bauwesen.....	4
2.3	Die Stellung der Gemeinde im Steuerwesen.....	5
2.4	Die Stellung der Gemeinde im Erschliessungsabgabewesen.....	5
2.5	Postulat von Landrätin Elisabeth Schneider betr. Beschwerderecht der Gemeinden im Verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahren.....	6
2.6	Interdepartementale Arbeitsgruppe	6
3.	Keine allgemeine Beschwerdebefugnis der Gemeinde an das Kantonsgericht.....	7
4.	Beschwerderecht der Gemeinde im Baubewilligungswesen an das Kantonsgericht...	7
5.	Neuerungen im Erschliessungsabgabewesen.....	8
5.1	Vereinheitlichung der Beschwerdezuständigkeit im Erschliessungsabgabewesen und Beschwerderecht der Gemeinde an das Kantonsgericht.....	8
5.2	Neue Zuständigkeit der Abteilung Enteignungsgericht für Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Erschliessungsabgabewesen.....	10
6.	Anpassungen bei den Verfahrenskosten.....	11
6.1	Verfahrenskosten für Kanton und Gemeinden.....	11
6.2	Haftung für Verfahrenskosten bei mehreren Parteien.....	11

7.	Finanzielle Auswirkungen.....	12
8.	Vernehmlassungsverfahren.....	12
8.1	Überblick.....	12
8.2	Parteien.....	13
8.3.	Verbände.....	14
8.4.	Gemeinden.....	14
8.5	Kantonsgericht.....	14
9.	Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen.....	15
9.1	Änderung des Enteignungsgesetzes.....	15
9.2	Änderung der Verwaltungsprozessordnung.....	18
9.3	Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.....	18
9.4.	Änderung des Rheinhafengesetzes.....	18
9.5	Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes.....	18
9.6	Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft.....	19
10.	Antrag.....	19

Beilagen:

1.	Gesetzesentwurf.....	20
2.	Synoptische Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Recht.....	26
3.	Postulat Nr. 2003/282 von Landrätin Elisabeth Schneider.....	37

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird das Beschwerderecht der Gemeinden im Baubewilligungs- und im Erschliessungsabgabewesen vor Kantonsgericht erweitert. Zudem wird im Interesse der Rechtssicherheit das Erschliessungsabgabewesen besser geregelt und der Rechtsweg vereinheitlicht. Neu wird deshalb das Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, aufgrund des Sachzusammenhangs alle Beschwerden gegen Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Nutzungsgebühren sowie im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben stehende Klagen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zu beurteilen haben.

Das kantonale und das kommunale Raumplanungs- und Baurecht sind so eng miteinander verknüpft, dass die Anwendung von kantonalem Recht oft Reflexwirkungen auf das kommunale Zonenrecht hat und damit die Gemeinden in ihren spezifischen öffentlichen Interessen betroffen sind. Entsprechend dem Anliegen der Postulantin Elisabeth Schneider betreffend Beschwerderecht der Gemeinden im verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtfertigt es sich daher, dass die Gemeinden im Baubewilligungswesen eine spezialgesetzliche Beschwerdebefugnis an das Kantonsgericht erhalten.

Auch im Gebiet der Erschliessungsabgaben sind die Gemeinden - gleich wie im Gemeindesteuerswesen - durch einen ablehnenden Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts in ihren finanziellen Interessen tangiert, so dass auch hier eine spezialgesetzliche Beschwerdebefugnis sinnvoll erscheint. Um klare und einheitliche Rechtsmittelwege zu schaffen, wird neu die Zuständigkeit des Steuer- und Enteignungsgerichts im gesamten Erschliessungsabgabewesen mit umfassender Weiterzugsmöglichkeit für die Gemeinden an das Kantonsgericht eingeführt. Sowohl im Baubewilligungswesen als auch im Erschliessungsabgabewesen soll der Gemeinde die Beschwerde an das Kantonsgericht aber nicht zustehen, wenn es nicht mehr um die Sache, sondern nur noch um den Kostenentscheid geht.

Mit der Erweiterung des Gemeindebeschwerderechts wird zugleich eine differenzierte Kostenpflicht vorgeschlagen. Wie bisher werden den Gemeinden keine Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie als Vorinstanzen oder Beigeladene am Verwaltungsgerichtsverfahren teilnehmen. Wenn sie hingegen gestützt auf die neu eingeführte Beschwerdebefugnis das Kantonsgericht in Anspruch nehmen und ganz oder teilweise unterliegen, haben sie die Verfahrenskosten zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit werden im Enteignungsgesetz die Grundsätze des Erschliessungsabgabewesens geregelt, was zur Verbesserung der Rechtssicherheit in diesem Bereich führt.

Im Vernehmlassungsverfahren stiess die Vereinheitlichung des Rechtswegs im Erschliessungsabgabewesen auf vollumfängliche Zustimmung, während die Erweiterung des Gemeindebeschwerderechts teilweise kontrovers beurteilt wurde.

2. Ausgangslage

2.1 Die Stellung der Gemeinde gemäss Kantonsverfassung und Gemeindegesetz

Im föderalistischen Aufbau der Schweiz werden die Gemeinden von den Kantonen für die Besorgung von kommunalen öffentlichen Aufgaben eingesetzt. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben geniesst die Gemeinde Autonomie, deren Umfang sich nach dem kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht richtet. Wo die Gemeinde zu autonomer Rechtsetzung befugt ist, steht ihr auch die Auslegung ihrer Gemeindereglemente zu. Wo es aber um die Anwendung kantonalen Rechts geht, kann sie sich nur auf die Gemeindeautonomie berufen, wenn das kantonale Recht Vollzugsfragen nicht regelt und somit der rechtsanwendenden Gemeindebehörde einen Gestaltungsspielraum offen lässt. Gegen unzulässige Eingriffe in ihre Autonomie kann sich die Gemeinde mit den Rechtsmitteln, die ihr das kantonale Recht zur Verfügung stellt, zur Wehr setzen.

Nach § 44 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sind die basellandschaftlichen Gemeinden selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einerseits Aufgaben von lokaler Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organisationen fallen, und andererseits die ihnen vom Kanton übertragenen Obliegenheiten erfüllen. Die Selbständigkeit der Gemeinden wird in § 45 der Kantonsverfassung umschrieben, wo normiert ist, dass diese ihre eigenen Aufgaben nach freiem Ermessen erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig verwalten. Alle kantonalen Organe achten und schützen die Selbständigkeit der Gemeinden, und der Gesetzgeber gewährt ihnen möglichst grosse Handlungsfreiheit.

Nach § 40 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG, SGS 180) kommen der Einwohnergemeinde im eigenen Wirkungskreis insbesondere die Wohlfahrtspflege, das Gemeindepolizeiwesen, die Bestellung einer zweckdienlichen Gemeindeorganisation und der Gemeindebehörden sowie die Führung des Gemeindehaushalts zu. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt die Gemeinde eine Gemeindeordnung (§ 45 GemG) sowie die notwendigen und zweckdienlichen Gemeindereglemente (§ 46 GemG). Die Aufsicht über die Gemeinden in der Form der Rechtsetzungsaufsicht und der Finanzaufsicht übt der Kanton durch den Regierungsrat aus (§§ 166 ff. GemG). Gegen Verfügungen und Entscheide der kantonalen Aufsichtsorgane steht der vollziehenden Gemeindebehörde das Beschwerderecht an den Regierungsrat zu (§ 173 Abs. 2 GemG).

Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können schliesslich die Einwohner- und Bürgergemeinden die Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht) anfechten (§ 41 Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 [VPO, SGS 271]).

2.2 Die Stellung der Gemeinde im Raumplanungs- und Bauwesen

Nach § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400) sind die Gemeinden befugt, im Rahmen des RBG eigene Vorschriften zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Den Gemeinden obliegt die Pflicht, die Ortsplanung wahrzunehmen (§ 4 Abs. 1 RBG), welche die kommunale Richtplanung (§ 14 ff. RBG) und die kommunale Nutzungsplanung umfasst (§§ 18 ff. RBG). So erlassen die Gemeinden für das ganze Gemeindegebiet Zonenvorschriften, die aus Zonenplänen und Zonenreglementen bestehen (§ 18 RBG), kommunale Strassennetzpläne (§ 34 RBG), Bau- und Strassenlinienpläne (§ 35 RBB), Erschlies-

sungsreglemente (§ 36 RBG) sowie Quartierpläne (§§ 37 ff. RBG). Alle Erlasse der Ortsplanung unterliegen der Genehmigung durch den Kanton (§§ 17 Abs. 2, 31 Abs. 5, 34 Abs. 3 sowie 46 Abs. 1 RBG).

Das Baupolizei- und Baubewilligungswesen ist Sache des Kantons, kann aber auch an die Gemeinde übertragen werden (§ 118 RBG). Für Kleinbauten und Fahrnisbauten erteilt der Gemeinderat die sogenannte kleine Baubewilligung (§ 92 Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG; SGS 400.11). Gegen die Abweisung eines Baugesuchs, gegen die an eine Baubewilligung geknüpften Nebenbestimmungen, gegen Entscheide über Einsprachen oder andere Verfügungen der Baubewilligungsbehörde können neben den Betroffenen auch die Gemeinden bei der Baurekurskommission Beschwerde erheben (§ 133 Abs. 1 RBG). Hingegen kann die Gemeinde einen Baurekurskommissionsentscheid nicht beim Kantonsgericht anfechten.

2.3 Die Stellung der Gemeinde im Steuerwesen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben Kanton und Einwohnergemeinden die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§ 3 Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern, Steuergesetz; StG, SGS 331). Einschätzungsbehörden für die Gemeindesteuern der Unselbständigerwerbenden und der ambulanten Steuerpflichtigen sind die von den Gemeinden bezeichneten Organe (§ 108 StG). Gegen den Einspracheentscheid kann neben den Steuerpflichtigen auch die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, Rekurs erheben (§ 124 Abs. 1 StG). Dessen Entscheid kann auch von der Gemeinde an das Kantonsgericht weitergezogen werden (§ 131 StG).

Dieses spezielle Beschwerderecht der Gemeinde an die Abteilung Steuergericht und das Kantonsgericht wurde eingeführt, weil die Gemeinde durch die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung und der Abteilung Steuergericht hinsichtlich der Gemeindesteuer in ihren finanziellen Interessen betroffen ist.

2.4 Die Stellung der Gemeinde im Erschliessungsabgabewesen

Für ein öffentliches Werk dürfen Kanton und Gemeinden Erschliessungsabgaben erheben, welche Vorteilsbeiträge und Gebühren umfassen können. Dieses Erschliessungsabgabewesen ist im heutigen Gesetz vom 19. Juni 1950 über die Enteignung (EntG, SGS 410) im Abschnitt Vorteilsausgleichung (§§ 90 EntG) nur rudimentär geregelt. In § 90 EntG ist der Grundsatz festgehalten, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen durch ein öffentliches Unternehmen besondere Vermögensvorteile erwachsen, zur angemessenen Beitragszahlung herangezogen werden. Unter anderem im Zusammenhang mit der Erschliessung von Grundstücken durch die öffentliche Kanalisation werden die Gemeinden in § 13 Abs. 4 des Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) zudem spezifisch zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren legitimiert.

Die Beitragsverfügungen für alle Erschliessungsabgaben werden in der Regel von der Gemeinde erlassen und können von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern entweder beim Regierungsrat (Gebühren) oder beim Steuer- und Enteignungsgericht (Vorteilsbeiträge) angefochten werden. Anschliessend können Entscheide in Erschliessungssachen von den privaten Betroffenen an das

Kantonsgericht weitergezogen werden, jedoch nur in Ausnahmefällen von den Gemeinden. Letztere besitzen kein spezialgesetzliches Beschwerderecht.

2.5 Postulat von Landrätin Elisabeth Schneider betr. Beschwerderecht der Gemeinden im verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahren

Am 13. November 2003 reichte Landrätin Elisabeth Schneider das Postulat Nr. 2003/282 betreffend Beschwerderecht der Gemeinden im verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahren ein. Sie führte aus, dass die basellandschaftlichen Gemeinden in den Bereichen des Baubewilligungswesens und der Vorteilsbeiträge (Strassen- sowie Wasser- und Kanalisationsanschlussbeiträge) eine gewisse Autonomie haben, die ihnen gestatte, entsprechende Reglemente zu erlassen. Wenn die Gemeinde der Auffassung sei, kantonale Behörden hätten das kommunale Recht unrichtig angewendet, könne sie beim Kantonsgericht Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie erheben. Dieses Rechtsmittel helfe aber nicht, wenn die Gemeinde rügen wolle, dass ihrem kommunalen Recht aufgrund kantonaltrechtlicher Regelungen die Anwendung versagt wird. Die Beschwerdebefugnis zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde stehe nämlich der Gemeinde nur aufgrund spezialgesetzlicher Beschwerdeermächtigung zu. Einzig im Steuerrecht bestehe eine derartige spezielle Beschwerdebefugnis.

In den Bereichen des Baubewilligungswesens und der Vorteilsbeiträge führe aber die fehlende Beschwerdelegitimation zu stossenden Ergebnissen. Wenn beispielsweise ein Bauherr entgegen den bewilligten Plänen baue, verletze er dadurch die kommunale Zonenvorschrift. Wenn nun das Bauinspektorat die Entfernung anordne und dieser Entscheid von der Baurekurskommission - trotz Verletzung der Zonenvorschriften - auf Beschwerde hin wegen Unverhältnismässigkeit aufgehoben werde, dann könne die Gemeinde nicht an das Kantonsgericht gelangen. Weiter könne es vorkommen, dass sich die Gemeinde und eine Liegenschaftseigentümerin oder ein Liegenschaftseigentümer über den Wasseranschlussbeitrag uneinig seien. Wenn nun das Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, den Standpunkt der Gemeinde ablehne und die Beschwerde gutheisse, habe die Gemeinde keine Weiterzugsmöglichkeit. Deshalb werde der Regierungsrat ersucht zu prüfen, ob das Beschwerderecht der Gemeinden in den genannten Bereichen sichergestellt werden könne.

In der Sitzung vom 22. Januar 2004 überwies der Landrat dieses Postulat mit deutlichem Mehr.

2.6 Interdepartementale Arbeitsgruppe

Im August 2005 wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion gebildet. Diese setzte sich aus Mitgliedern der FKD, der VSD, der BUD und des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) zusammen. Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, diese Fragen zu prüfen und einen Vorschlag zu unterbreiten. In mehreren Sitzungen analysierte sie unter Beizug der Präsidentin der Abteilung Enteignungsgericht diese Problemkreise und schlug die vorliegenden Gesetzesänderungen vor.

3. Keine allgemeine Beschwerdebefugnis der Gemeinde an das Kantonsgericht

Zunächst ist der Grundsatz festzuhalten, dass der Gemeinde kein allgemeines Beschwerderecht zusteht, wenn sie ausserhalb des geschützten Autonomiebereichs die unrichtige Rechtsanwendung rügen will. Der Gemeinde kommt nämlich keine Ombudsfunktion gegenüber der kantonalen Verwaltung zu und sie hat nicht das objektiv rechtmässige Staatshandeln zu gewährleisten. Der Gemeinde ergeht es hier gleich wie einer erstinstanzlichen kantonalen Verwaltungsbehörde, die vor der Beschwerdeinstanz unterliegt und die auch keine allgemeine Weiterzugsmöglichkeit an das Kantonsgericht hat.

Die Schaffung einer spezialgesetzlichen Beschwerdebefugnis bedarf daher als Durchbrechung vom obigen Grundsatz immer einer speziellen Begründung, indem die Gemeinde als Institution in besonderer Weise durch einen kantonalen Entscheid betroffen ist. Dies ist in nun im Baubewilligungswesen und im Erschliessungsabgabewesen zu prüfen.

4. Beschwerderecht der Gemeinde im Baubewilligungswesen an das Kantonsgericht

Nach der heutigen Rechtsprechung des Kantonsgerichts kann die Gemeinde einen Baurekurskommissionsentscheid nicht weiterziehen, wenn es um Bauänderungs- und Baueinstellungsverfügungen geht. Es geht in diesen Bereichen nämlich weder um geschützte autonome Bereiche der Gemeinde (keine Anwendung von Gemeinderecht), noch ist die Gemeinde wie eine private Person betroffen, noch hat die Vorinstanz in einer aufsichtsrechtlichen Funktion entschieden (KGE VV vom 5.11.03 i.S. Einwohnergemeinde B. gegen Baukonsortium H. [2003/111] und KGE VV vom 12.5.04 i.S. Einwohnergemeinde O. gegen M.S. und W.H. = KGE BL 2004 II Nr. 22).

Zugunsten der Einwohnergemeinde P. gegen O. AG/SA hat das Kantonsgericht den Kreis der Beschwerdeberechtigten bewusst sehr weit gezogen (KGE VV vom 17.12.03 [2003/91, 100 und 107], in welchem es um ein Baugesuch für den Bau einer Mobilfunkantennenanlage ging). Die Beschwerdebefugnis der Gemeinde wurde unter Hinweis auf die Bundesgerichtspraxis bejaht, wonach ein mit Immissionen verbundenes Werk die Gemeinde als Eigentümerin gleich wie Private mit Immissionen belasten kann bzw. die Gemeindeinteressen in legitimationsbegründender Weise berührt sind, wenn die Gemeinde als Gebietskorporation öffentliche Anliegen wie den Lärmschutz der Einwohner vertritt und insofern durch die Lärmeinwirkungen in hoheitlichen Befugnissen betroffen ist. Nach Auffassung des Kantonsgerichts könne der Schutz vor nicht-ionisierenden Strahlen mit dem Schutz vor übermässigem Lärm verglichen werden, so dass die Gemeinde im vorliegenden Fall in spezifisch kommunalen öffentlichen Interessen betroffen sei.

Dieser Kantonsgerichtsentscheid weist in die Richtung eines allgemeinen Gemeindebeschwerderechtes zum Schutz von spezifisch kommunalen öffentlichen Interessen. Es ist aber an sich problematisch, wenn die Rechtsprechung eine dermassen weit gezogene Beschwerdebefugnis begründet, denn dieser Entscheid sollte dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Es zeigt aber auch die Problematik der Wahrung der öffentlichen Interessen der Gemeinde im Raumplanungs-, Bau- und Umweltschutzwesen auf.

Wie dargelegt kann der Gemeinde dann ein spezielles Beschwerderecht zuerkannt werden, wenn diese als öffentlich-rechtliche Institution besonders betroffen ist. Im basellandschaftlichen Raumplanungs- und Baurecht sind die kommunalen Zonenvorschriften (Zonenplan und Zonenreglement) mit dem kantonalen Raumplanungs- und Baurecht so stark verwoben, dass die Ge-

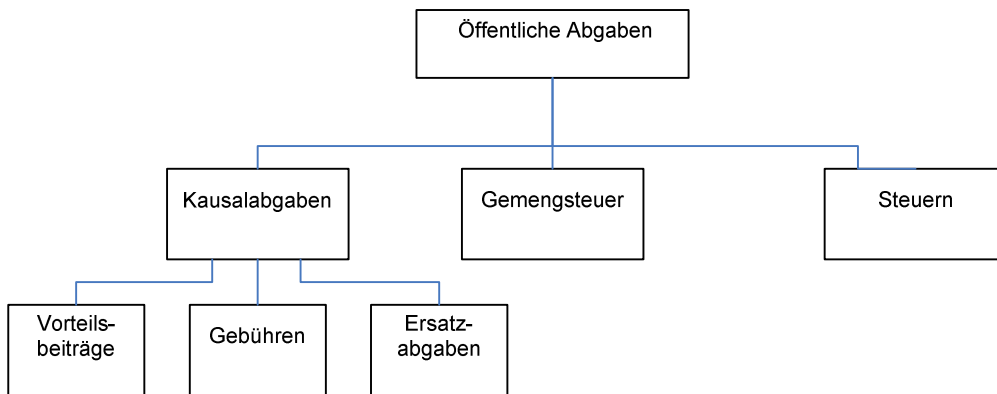
meindeinteressen auch dann tangiert sein können, wenn es - wie beispielsweise anlässlich der Beurteilung von Entfernungsverfügungen - eigentlich um kantonales Recht geht. Dies zeigte sich im zitierten Kantonsgerichtsfall vom 5. November 2003 deutlich. In diesem Entscheid ging es um die kantonalrechtlich geregelte Wiederherstellung einer unerlaubten Abgrabung am Sockelgeschoss, welche zur Folge hatte, dass das Gebäude von der Gartenseite her als fünfgeschossig in Erscheinung trat, obwohl die kommunalen Zonenvorschriften nur vier Geschosse zugelassen hatten. Der beschwerdeführenden Gemeinde ging es deshalb letztlich um die korrekte Anwendung ihres kommunalen Zonenrechts. Aufgrund der engen Verknüpfung von kantonalem und kommunalem Raumplanungs- und Baurecht kann die Gemeinde bei der Anwendung von kantonalem Recht, welches Reflexwirkungen auf das kommunale Zonenrecht hat, somit in einer Weise in ihren spezifisch öffentlichen kommunalen Interessen tangiert sein, dass sich hier, wie die Postulantin zu Recht anmerkt, eine spezielle Beschwerdebefugnis in Bausachen rechtfertigt.

Dieses neue Beschwerderecht an das Kantonsgericht dient ausschliesslich dem Schutz des kommunalen Zonen- bzw. Baurechts. Ist nur der von der Baurekurskommission getroffene Kostenentscheid streitig, soll dieser deshalb von der Gemeinde nicht selbständig angefochten werden können. Verfahrenskosten können der Gemeinde im Verfahren vor der Baurekurskommission ohnehin nicht auferlegt werden und auch zur Leistung einer Parteientschädigung kann sie nur verpflichtet werden, wenn sie Vorinstanz war und der von ihr getroffene Entscheid ganz oder teilweise aufgehoben wird (vgl. zum Ganzen §§ 20a Absatz 2 sowie 22 Absatz 2a und Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft [VwVG BL, SGS 175] vom 13. Juni 1988).

5. Neuerungen im Erschliessungsabgabewesen

5.1 Vereinheitlichung der Beschwerdezuständigkeit im Erschliessungsabgabewesen und Beschwerderecht der Gemeinde an das Kantonsgericht

Als öffentliche Abgaben sind Geldleistungen zu verstehen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts dem Staat schulden. Im Gegensatz zu den Steuern sind Kausalabgaben als Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen geschuldet. Die Kausalabgaben lassen sich weiter unterteilen in Beiträge, Gebühren und Ersatzabgaben. Der Beitrag wird als Ausgleich jenen Personen auferlegt, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst (z.B. Erschliessung durch Strassen und Kanalisation). Gebühren stellen ein Entgelt für eine Amtshandlung (z.B. Erteilung einer Bewilligung) oder für die Benutzung einer Erschliessungsanlage dar (z.B. Wasserzins). Die Ersatzabgabe schliesslich ist geschuldet als Ersatz für Naturallasten, von denen der Pflichtige dispensiert ist (z.B. Parkplatzersatzabgabe).



Nach dem heutigen Recht beurteilt das Steuer- und Enteignungsgericht (Abteilung Enteignungsgericht) sowohl die einmaligen Vorteilsbeiträge als auch die einmaligen Anschlussgebühren. Da die Bemessung wiederkehrender Benützungsgebühren nach Massgabe derselben Kriterien, insbesondere in Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips, erfolgt, soll die Abteilung Enteignungsgericht neu auch diese auf Beschwerde hin überprüfen können.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist es zudem sinnvoll, der Abteilung Enteignungsgericht auch die Beurteilung der weiteren, mit der Erschliessung eines Grundstücks anfallenden Gebühren (z.B. die Anschlussbewilligungsgebühren) zu übertragen. Damit kann dieselbe Instanz sowohl die im Zusammenhang mit der Erschliessung von Grundstücken anfallenden einmaligen Beiträge und Gebühren als auch wiederkehrende Benützungsgebühren beurteilen, unabhängig von der im Gesetz oder Gemeindereglement verwendeten Terminologie. Durch eine solche Vereinheitlichung des Rechtswegs für die grundstücksbezogenen Erschliessungsabgaben (insbesondere für Wasser, Abwasser und Gross-Gemeinschaftsantennenanlagen, GGA) wird das Beschwerderecht vereinfacht, womit zeitaufwändige und kostspielige Doppelspurigkeiten wegfallen. Auch die Kantone Aargau und Solothurn haben dieses System gewählt und die richterlichen Behörden als zuständig erklärt.

Für diejenigen Erschliessungsabgaben, die bisher durch den Regierungsrat als Beschwerdeinstanz beurteilt und durch die Bau- und Umweltschutzdirektion instruiert wurden (Nutzungsgebühren), hat dies nur zur Folge, dass die Zuständigkeit an die Abteilung Enteignungsgericht übergeht. Dadurch wird die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht (z.B. durch Erlass von Anordnungen und Weisungen) der Bau- und Umweltschutzdirektion und des Regierungsrates in keiner Weise berührt. Hingegen wird einerseits die Akzeptanz des durch ein Gericht gefällten Entscheides seitens der Bürgerin und des Bürgers erhöht und andererseits werden schwierige Sach- und Rechtsfragen im Erschliessungsabgabewesen durch ein unabhängiges Fachgericht beurteilt, wodurch die Verwaltung entlastet wird.

Von der Neuregelung nicht tangiert wird die Befugnis der Gemeinden, reglementarisch ein erstinstanzliches Einspracheverfahren auf Gemeindeebene vorzusehen (§ 171 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesetz] vom 28. Mai 1970).

Gleichzeitig werden die dürftigen Grundlagen des kantonalen Erschliessungsabgaberechts im Enteignungsgesetz verbessert und die Begriffe klar geregelt werden, wodurch die Rechtssicherheit erheblich verbessert wird.

Schliesslich ist die Gemeinde, analog zum Gemeindesteuерwesen, auch im Erschliessungsabgabewesen durch einen ablehnenden Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts in ihren finan-

ziellen Interessen betroffen, da die Einnahmen aus Steuern und Kausalabgaben gewichtige öffentliche Interessen beschlagen. Die Finanzierung der hoheitlichen Aufgaben, die die Gemeinden wahrzunehmen haben, hängt direkt von dem ihnen zukommenden Abgabesubstrat ab. Folgerichtig ist deshalb auch für Entscheide der Abteilung Enteignungsgericht im Erschliessungsabgaberecht eine spezialgesetzliche Beschwerdebefugnis vorzusehen. Wie bei der Beschwerdebefugnis im Baubewilligungswesen soll die Gemeinde den Kostenentscheid aber auch hier nicht selbständig anfechten können. Zum einen kann die Gemeinde durch die Abteilung Enteignungsgericht weder nach geltendem noch - aufgrund ihrer Rolle im Verfahren - nach dem hier vorgeschlagenen neuen Recht mit Verfahrenskosten belegt werden (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in Ziffer 6 sowie den beiliegenden Entwurf von § 20 Absätze 3 und 4 VPO). Zum anderen kann die Gemeinde bereits heute zur Leistung von Parteientschädigungen an die (teilweise) obsiegenden Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer verpflichtet werden, ohne dass sie dagegen ein Rechtsmittel ergreifen kann. Ein spezifisches Interesse der Gemeinden, welches die Einräumung eines speziellen Beschwerderechts gegen blosse Kostenentscheide rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich und wird in den Vernehmlassungsantworten auch nicht formuliert.

5.2 Neue Zuständigkeit der Abteilung Enteignungsgericht für Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Erschliessungsabgabewesen

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern können sich bereit erklären, die Kosten für die Projektierung und Erstellung von kommunalen Erschliessungsanlagen vorzufinanzieren. Vorausgesetzt ist, dass von den kommunalen Behörden genehmigte Erschliessungspläne vorliegen, ein von der Gemeinde genehmigter öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Vorfinanzierung abgeschlossen wurde und die Kredite für die Rückfinanzierung bewilligt sind (vgl. § 84 Abs. 1 RBG). Solche Vorfinanzierungsvereinbarungen finden sich beispielsweise in Quartierplanverträgen. Ist die Erschliessungsanlage fertig gestellt und werden in der Folge seitens der Gemeinde die in den kommunalen Reglementen statuierten Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren in Rechnung gestellt, erfolgt eine Anrechnung der vorfinanzierten bzw. eine Rückerstattung zuviel bezahlter Beträge nach Massgabe der vertraglichen Vereinbarungen bzw. der kommunalen Rechtsordnung.

Wie in Ziffer 5.1 eben dargelegt wurde, beurteilt die Abteilung Enteignungsgericht auf Beschwerde hin die Höhe einmaliger Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren. Klagen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen dagegen sind gemäss § 50 Abs. 1 lit. a VPO direkt beim Kantonsgericht als einziger Instanz anhängig zu machen. Beschwerzt sich nun eine Vertragspartei über die Höhe der von der Gemeinde verfüigten einmaligen Erschliessungsabgaben und moniert sie gleichzeitig eine Verletzung vertraglich vereinbarter Anrechnungs- oder Rückerstattungsvereinbarungen, hat sie heute in derselben Sache zwei unterschiedliche Gerichtsbehörden in Anspruch zu nehmen (vgl. KGE VV vom 4.5.06 i.S. EWG O. [810 02 434]).

Diese Aufsplittung des Rechtsweges verhindert einen effizienten Rechtsschutz, weshalb Klagen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen - soweit im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben stehende vertragliche Ansprüche strittig sind - künftig ebenfalls durch die Abteilung Enteignungsgericht beurteilt werden sollen. Gegen deren Entscheid steht die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Kantonsgericht offen. Auf diese Weise werden, wie die CVP in ihrer Vernehmlassungsantwort formuliert hat, künftig Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen vermieden. Zudem wird die mit der dieser Vorlage angestrebte Vereinheitlichung des Rechtsweges im Erschliessungsabgabewesen abgerundet.

6. Anpassung bei den Verfahrenskosten

6.1 Verfahrenskosten für Kanton und Gemeinden

Gleichzeitig mit den vorliegenden Revisionsvorschlägen hat der Regierungsrat am 9. Januar 2007 eine Vorlage betreffend Teilrevision der VPO in die Vernehmlassung geschickt. Darin wurde eine Änderung von § 20 Absatz 3 VPO vorgeschlagen, wonach es dem Kantonsgericht und dem Steuer- und Enteignungsgericht (kraft Verweises in § 97 Absatz 3 EntG sowie § 130 StG) in Ausnahmefällen künftig möglich sein soll, dem Kanton und den Gemeinden Verfahrenskosten zu übertragen. Währenddem der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden und die Mehrzahl der Gemeinden in ihren Vernehmlassungsantworten eine solche Kostenregelung dezidiert ablehnen, sind der Basellandschaftliche Anwaltsverband und die FDP der Ansicht, dass gleichzeitig mit der Einführung des vorgeschlagenen Gemeindebeschwerderechts eine generelle Kostenpflicht der Gemeinden eingeführt werden soll.

Wie die Reaktionen im Vernehmlassungsverfahren zeigten, wird die Einführung der Kostenpflicht der Gemeinden durchwegs in Verbindung gebracht mit der Einführung des Gemeindebeschwerderechts. Die Revision von § 20 VPO wurde deshalb in die vorliegende Landratsvorlage überführt. Gleichzeitig wird den in der Vernehmlassung gemachten Vorbringen insoweit Rechnung getragen, als zunächst eine differenzierte Kostenpflicht vorgeschlagen wird. Den Gemeinden werden wie bisher keine Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie als Vorinstanzen oder als Beigeladene am Verwaltungsgerichtsverfahren teilnehmen. In Anlehnung an den Wortlaut von Art. 66 Abs. 1 BGG sollen ihnen hingegen Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie gestützt auf ihre neue Beschwerdelegitimation das Kantonsgericht in Anspruch nehmen und ganz oder teilweise unterliegen. Zudem soll die in diesen Fällen statuierte Kostenpflicht die Regel und nicht die Ausnahme sein.

Damit wird zumindest partiell die grundsätzlich unbegründete Ungleichbehandlung mit privaten Parteien beseitigt werden. Durch das seitens der Behörden neu abzuwägende Kostenrisiko wird zudem das Verantwortungsbewusstsein der Behörden im Zusammenhang mit einer allfälligen Rechtsmittelvorkehr gestärkt. In der Vergangenheit konnte nämlich wiederholt beobachtet werden, dass beispielsweise Gemeinden Entscheidungen von Vorinstanzen angefochten hatten, obwohl aufgrund der Praxis des Kantonsgerichts wenig bis gar keine Aussicht auf ein Obsiegen bestanden hatte. Auf diese Weise wird das Kantonsgericht von unnötigen, seitens der Behörden angehobenen Prozessen entlastet.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass bereits in den Gesetzesberatungen bei Erlass der VPO im Jahre 1992 darauf hingewiesen wurde, dass durch die Befreiung der Gemeinden von den Gerichtskosten ein Ungleichgewicht zu den Einzelpersonen geschaffen wurde, welche die Kosten zu tragen haben (vgl. Protokoll der JPK-Sitzung vom 6. Februar 1992, S. 75, Bericht der JPK vom 31. August 1992 an den Landrat).

6.2 Haftung für Verfahrenskosten bei mehreren Parteien

Sind mehrere Parteien gemeinsam in das gleiche Verfahren einbezogen, so fehlt heute sowohl im Verwaltungs- als auch im Verwaltungsgerichtsverfahren eine Vorschrift, wie diese Parteien die Verfahrenskosten zu tragen haben. In Anlehnung an die Regelung, die neu für das Verfahren vor Bundesgericht gilt (Artikel Artikel 66 Absatz 5 BGG), sollen mehrere Personen sowohl im Verwal-

tungsverfahren, als auch im Verwaltungsprozess die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung tragen.

Wie der Änderungsvorschlag für § 20 Absatz 3 VPO war auch diese Bestimmung ursprünglich Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage betreffend Teilrevision der VPO. Um die mit der Einführung der Kostenpflicht der Gemeinden verbundene Anpassung bei den Verfahrenskostenregelungen auch gesetzessystematisch abrunden zu können, wurde sie nun ebenfalls in die diese Landratsvorlage überführt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung der Gemeindebeschwerderechte im Baubewilligungswesen und im Erschliessungsabgabewesen werden die Verfahren vor Kantonsgericht zunehmen. Allerdings lässt sich das Ausmass im heutigen Zeitpunkt schwer abschätzen. Indessen dürften in diesem Bereich die Gemeindebeschwerden wohl kaum so zunehmen, dass dadurch beim Kantonsgericht zusätzliche Stellen erforderlich wären. Somit ist davon auszugehen, dass die Vorlage in diesem Punkt kostenneutral ist. Im Bereich der Abteilung Enteignungsgericht fallen durch die Erweiterung der Zuständigkeit auf alle Erschliessungsabgaben keine zusätzlichen Kosten an, da die Mehrverfahren wegen dem Sachzusammenhang im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs erledigt werden können. Andererseits ist auch beim Regierungsrat durch die geringe Anzahl der wegfallenden Beschwerdeverfahren gegen Nutzungsgebühren kaum mit Kosteneinsparungen zu rechnen; die Vorlage ist bezüglich der neuen Zuständigkeitsregelung sicher kostenneutral.

8. Vernehmlassungsverfahren

8.1 Überblick

Diese Vorlage fand in der Vernehmlassung eine mehrheitliche Zustimmung, wenn auch nicht in allen Bereichen in gleichem Masse.

Von allen Adressaten befürwortet wurde die Vereinheitlichung des Rechtswegs im Erschliessungsabgabewesen.

Die Erweiterung des Gemeindebeschwerderechts wurde unterschiedlich beurteilt. Vorbehaltslos wurden die Gemeindebeschwerdebefugnisse im Erschliessungsabgabewesen und im Baubewilligungswesen von der CVP, EVP, den Grünen, der SP, der Handelskammer beider Basel, dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden sowie von den Gemeinden begrüsst. Beide Gemeindebeschwerderechte werden von der SVP aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Die FDP lehnt das Gemeindebeschwerderecht im Erschliessungsabgabewesen ab und tritt für eine weitere Einschränkung des Beschwerderechts in Bausachen ein. Ebenfalls abgelehnt wird das Gemeindebeschwerderecht im Baubewilligungswesen vom BLAV.

8.2 Parteien

Die **CVP BL** ist mit den spezialgesetzlichen Erweiterungen des Gemeindebeschwerderechts einverstanden. Im Bauwesen sei die Vertretung der öffentlichen Anliegen eine wichtige Aufgabe. Bei den Erschliessungsabgaben sei das Beschwerderecht begründet, weil die Finanzierung der Gemeindeaufgaben direkt von dem den Gemeinden zustehenden Abgabesubstrat abhängt. Einverstanden sei man mit der Regelung, dass die Gemeinden Kostenentscheide nicht selbständig anfechten können. Dadurch werde ausgeschlossen, dass der Bürger gegen seinen Willen in einen Kampf um die Kosten hineingezogen werde. Die Vereinheitlichung des Rechtswegs für alle Erschliessungsabgaben gewährleiste eine einheitliche Rechtsanwendung. Angeregt werde, dass das Enteignungsgericht auch für Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen in Erschliessungsabgabesachen zuständig sein solle, womit Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen vermieden würden. Zum § 97 Abs. 3 EntG sei der Vorbehalt anzubringen, dass das enteignende Gemeinwesen die Kosten tragen solle, wenn es bei der materiellen Enteignung nur noch um die Höhe der Entschädigung gehe.

Die **EVP BL** ist der Ansicht, dass das erweiterte Gemeindebeschwerderecht sinnvoll sei. Abzuwarten bleibe, ob die Vorlage tatsächlich kostenneutral umgesetzt werden könne, da mit einer Zunahme der Gerichtsfälle gerechnet werden müsse.

Die **FDP BL** findet, dass das Gemeindebeschwerderecht im Erschliessungsabgabewesen nicht realisiert werden sollte, denn die öffentlichen Interessen würden heute durch den Regierungsrat und das Enteignungsgericht von Amtes wegen genügend berücksichtigt. Der vorhandene Schutz müsse nicht noch stärker ausgebaut werden. Wenn eine Verletzung der Gemeindeautonomie gerügt werde, sei heute schon eine Gemeindebeschwerde möglich. Anders sei aber die Situation im Baubewilligungswesen. Bei den Entscheiden der Baurekurskommission gehe es um Interpretationen der kommunalen Zonenvorschriften, wodurch die Gemeinden stark betroffen seien. Deshalb solle die Gemeinde diese Entscheide anfechten können, sofern kommunales Zonenrecht berührt werde. Falls aber das Gemeindebeschwerderecht generell erweitert werde, müssten den Gemeinden auch die Verfahrenskosten auferlegt werden können.

Die **Grünen BL** begrüßen und unterstützen sowohl die Erweiterung des Gemeindebeschwerderechts als auch die Vereinheitlichung des Rechtswegs im Erschliessungsabgabewesen.

Die **SP BL** teilt mit, dass sie der Landratsvorlage ohne Änderungsanträge zustimmen könne.

Die **SVP BL** lehnt die Ausdehnung des Gemeindebeschwerderechts aus der Befürchtung ab, dass sich dies zu Ungunsten der Bürgerinnen und Bürger und damit zu Lasten der Freiheit der betroffenen Individuen auswirken würde. Mit der Einführung des Gemeindebeschwerderechts würde nämlich das Machtgefälle zwischen Bürger und Gemeinwesen vergrössert. Die Benachteiligung des Bürgers gegenüber dem Gemeinwesen komme auch dadurch zum Ausdruck, dass den Gemeinden im Verfahren vor Kantonsgericht keine Kosten auferlegt werden können. Im übrigen stehe auch den erstinstanzlichen kantonalen Verwaltungsbehörden, die vor der Beschwerdeinstanz unterliegen, keine Weiterzugsmöglichkeit an das Kantonsgericht zu. Mit den übrigen Vorschlägen der Vorlage könne sich die SVP aber einverstanden erklären.

8.3 Verbände

Der **Arbeitgeberverband Basel** teilt mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte, da dieses Gebiet nicht zu seinen Kerngeschäften gehöre.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** (BLAV) begrüsst die Einführung der Gemeindebeschwerdebefugnis gegen Entscheide des Enteignungsgerichts betreffend kommunale Erschliessungswerke, da die Gemeinden hier in ihren finanziellen Interessen unmittelbar betroffen seien. Ein generelles Beschwerderecht der Gemeinden gegen Entscheide der Baurekurskommission gehe aber zu weit. Mit dem Kantonsgerichtsentscheid vom 17.12.2003 seien die Gemeinden zur Beschwerde legitimiert, soweit sie öffentliche Interessen wie den Immissionsschutz vertreten. Wenn aber die Gemeinden ungeachtet einer Betroffenheit und erst noch ohne eigenes Kostenrisiko Beschwerde erheben können, führe dies zu einer allzu starken Stellung der Gemeinde. Die einheitliche Zuständigkeit des Enteignungsgerichts und die übrigen Revisionspunkte würden vom BLAV unterstützt.

Die **Handelskammer beider Basel** begrüsst es, dass der Rechtsweg im Erschliessungsabgabewesen vereinheitlicht wird und dass die Gemeinden in diesem Bereich Beschwerde an das Kantonsgericht erheben können. Hingegen müsse die erwartete Zunahme der Gerichtsverfahren kostenneutral ausgestaltet werden.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) teilt mit, dass er sowohl die Erweiterung des Gemeindebeschwerderechts als auch die Vereinheitlichung des Rechtswegs im Erschliessungsabgabewesen sehr begrüsse und bringt hinsichtlich einzelner Bestimmungen Anregungen vor. In § 93 Abs. 2 EntG sei der Begriff Korrektionspläne durch einen verständlicheren Begriff zu ersetzen. Die Frist in § 95 Abs. 1 EntG betreffend Untergang des Anspruchs auf Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren sei von 2 auf 3 Jahre zu verlängern. In § 96 EntG seien Begriffe Beiträge und Gebühren zu klären. Der Ausschluss des Beschwerderechts gegen Kostenentscheide in § 96a Abs. 2 EntG und § 134 Abs. 6 RBG sei zu streichen.

8.4 Gemeinden

Von den Gemeinden wurde die Vorlage sehr positiv aufgenommen. 31 Gemeinden teilen mit, dass sie auf eine eigene Stellungnahme verzichten und sich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen. 4 Gemeinden äusseren sich mit einem eigenen Vernehmlassungsschreiben und stimmen die Vorlage, teilweise mit Bemerkungen, zu. Die restlichen 51 Gemeinden, die sich nicht ausdrücklich meldeten, gelten nach dem Beschluss des VPLG als Zustimmung zur Vernehmlassung des VBLG und somit als Zustimmung zur Vorlage.

8.5 Kantonsgericht

Das Kantonsgericht, das in der Arbeitsgruppe auch vertreten war, begrüsst die Erweiterung des Gemeindebeschwerderechts und die Vereinheitlichung des Rechtswegs im Erschliessungsabgabewesen. Hinsichtlich § 97 Abs. 3 EntG wird noch angeregt, dass in Fällen der materiellen Enteignung in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolge auf die Bestimmungen der formellen Enteignung in § 71 EntG zu verweisen sei. Als Begründung wird angeführt, dass im Zusammenhang mit der Behandlung der Vorlage 2006/262 (Postulat Tanner) grossmehrheitlich die Unentgeltlich-

keit des Enteignungsverfahrens verlangt wurde und die Enteignerin oder der Enteigner die Verfahrenskosten für das erstinstanzliche Verfahren sowie in der Regel die Parteientschädigung für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts zu tragen habe.

9. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

9.1 Änderung des Enteignungsgesetzes

Zu § 90 EntG (Arten der Erschliessungsabgaben)

Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, im öffentlichen Interesse eine Vielzahl von Erschliessungswerken zu erstellen und zu betreiben. Darunter fallen Strassen, Steinschlagverbauungen, Wasser- und Kanalisationsleitungen, Reservoirs, etc. Für die Finanzierung dieser Infrastrukturanlagen werden im Kanton Basel-Landschaft in der Regel Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge erhoben, während die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen mit Hilfe von Gebühren gedeckt werden. Um die hohen Anlagekosten zu finanzieren, ist es nach neuerer Gerichtspraxis dem Gemeinwesen erlaubt, neben den Vorteilsbeiträgen zusätzlich Anschlussgebühren zu erheben, wenn Liegenschaften tatsächlich an das Erschliessungswerk angeschlossen werden. Im Gewässerschutzgesetz ist ferner ausdrücklich vorgesehen, dass für die Abwasserbeseitigung eine Grundgebühr zur Finanzierung der Infrastrukturkosten eingeführt werden kann. Auch Gebühren für Dienstleistungen sind zulässig.

Als Grundlage für die vorliegend vorgeschlagene Vereinheitlichung des Rechtsweges im Erschliessungsabgabewesens erscheint es angezeigt, die eben beschriebenen Arten von Erschliessungsabgaben, welche die Gemeinden und der Kanton im Zusammenhang mit Erschliessungswerken einfordern dürfen, im Gesetz präzise zu definieren.

Absatz 1 des vorliegend vorgeschlagenen § 90 beinhaltet die Umschreibung des Begriffs "Vorteilsbeitrag", mit welchen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer - unabhängig davon, ob sie ein Erschliessungswerk benutzen - zur Finanzierung seiner Erstellungskosten beitragen.

Absatz 2 enthält einerseits die Definition der einmaligen Anschlussgebühren, mit welchen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer - die ihr Grundstück an ein Erschliessungswerk anschliessen und die dieses somit benutzen können - ebenfalls einen Beitrag an die Erstellungskosten leisten. Andererseits wird hier der Begriff der Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren umschrieben, welche zur Finanzierung der laufenden Kosten für den Betrieb und Unterhalt der für Wasser-, Abwasser- und Gross-Gemeinschaftsantennenanlagen (GGA) erhoben werden können.

Nach ständiger Bundesgerichtspraxis sind die Grundzüge der Abgaben ferner in einem Gesetz im formellen Sinne festzulegen, was vor allem für die kommunale Gesetzgebung von Bedeutung ist. Dies wird in *Absatz 3* festgehalten.

Zu § 91 EntG (Höhe der Beiträge)

Rechtlich stellen sowohl Vorteilsbeiträge als auch einmalige und wiederkehrende Gebühren Kausalabgaben dar, die in einem angemessenen Verhältnis zur empfangenen Leistung stehen müssen (Äquivalenzprinzip) und dem Gemeinwesen nicht wesentlich mehr Einnahmen einbringen dürfen, als die Gesamtkosten der Anlagen betragen haben (Kostendeckungsprinzip). Diese Grundregeln gelten als verfassungsrechtliche Prinzipien für den gesamten Bereich staatlichen Handelns im

Abgabebereich und müssen hier nicht mehr wiederholt werden. Daher wird diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben.

Zu § 92 EntG (Zeitpunkt der Geltendmachung von Erschliessungsabgaben)

Die verschiedenen Kausalabgabearten dürfen gemäss ständiger Bundesgerichtspraxis zu unterschiedlichen Zeitpunkten geltend gemacht werden. So können bereits nach der Fertigstellung des Werks Erschliessungsbeiträge (vorliegend Vorteilsbeiträge genannt) verlangt werden, auch wenn das Grundstück noch nicht überbaut und die Infrastrukturanlage nicht genutzt wird. Die zusätzlichen Anschlussgebühren hingegen können erst nach erfolgtem tatsächlichen Anschluss an die Anlage gefordert werden und die übrigen Gebühren setzen voraus, dass das Werk tatsächlich benutzt wird.

In dieser Bestimmung wird präzisierend aufgeführt, welche Erschliessungsabgabe zu welchem Zeitpunkt frühestens veranlagt werden kann. Inhaltlich liegen aber gegenüber dem geltenden Recht keine Neuerungen vor.

Zu §§ 93 und 95 (Begriff Erschliessungswerk)

Das heutige Recht verwendet die Begriffe 'Unternehmen' und 'Werk', die nun einheitlich durch den Begriff 'Erschliessungswerk' zu ersetzen sind.

Der VBLG regt in seiner Vernehmlassung an, dass der Begriff 'Korrektionspläne' in § 93 Abs. 2 durch einen verständlicheren Begriff zu ersetzen sei. Da es aber vorliegend um eine Teilrevision des EntG geht, sollen einzelne feststehende Begriffe nicht ersetzt werden, da sonst Widersprüche in das ganze Begriffs-System des Gesetzes gebracht werden können, die dann in der Rechtsanwendung zu Problemen führen können.

Der VBLG sowie die Gemeinde Ettingen haben in ihren Vernehmlassungsantworten angeregt, die in § 95 statuierten Verwirkungsfristen auf drei (VBLG) bzw. fünf (Gemeinde Ettingen) Jahre zu erhöhen. Auf eine generelle Anpassung im kantonalen Recht kann verzichtet werden, da die Gemeinden gemäss § 95 Abs. 1 auch künftig in der Lage sind, die Verwirkungsfristen im kommunalen Recht abweichend festzulegen.

Zu § 94 (Gesetzliches Pfandrecht)

Das heutige gesetzliche Pfandrecht, das gegenüber den übrigen gesetzlichen Pfandrechten vorgeht, ist an die neue Terminologie gemäss § 90 Absatz 1 anzupassen. Inhaltlich findet keine Änderung statt.

Zu § 96 EntG (Verfahren in den Gemeinden bzw. im Kanton zur Geltendmachung)

Wie bis anhin sind der Kanton und die Gemeinden gemäss *Absatz 1* verpflichtet, die Abgaben mit einer Verfügung geltend zu machen. Auch wenn es sich um eine Rechnung handelt, ist auszuweisen, für welche Leistung und welchen Zeitrahmen die Abgaben verlangt werden und auf welche gesetzliche Grundlage sie sich stützen. Ferner ist eine Rechtsmittelbelehrung anzubringen. Da sich die Frage, ob eine Rechnung den Anforderungen einer Verfügung zu genügen vermag, auch für die kantonalen Verwaltungsbehörden stellt, ist nicht im EntG, sondern in § 18 Abs. 1bis VwG BL eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Die Möglichkeit der Beitragserhebung mittels Kostenverteilsplan im Rahmen der Planaufgabe gemäss geltendem Recht bleibt bestehen. Diese Art der Beitragserhebung wird in der Praxis vor allem im Zusammenhang mit Strassenbeiträgen aktuell (*Absatz 2*).

Diese Bestimmung enthält Präzisierungen, beinhaltet gegenüber dem bisherigen Recht aber keine Neuerungen. Dem vom VBLG in der Vernehmlassungsantwort geäusserten Bedürfnis nach einer Legaldefinition für die Begriffe "Beiträge" und "Gebühren" wurde in § 90 Abs. 1 und 2 bereits Rechnung getragen. Im Übrigen können den Gemeinden bei Abgrenzungsschwierigkeiten keinerlei Nachteile mehr erwachsen, liegt doch die Zuständigkeit für sämtliche Erschliessungsabgaben künftig bei der Abteilung Enteignungsgericht.

Zu § 96a EntG (Rechtsmittelverfahren vor Steuer- und Enteignungsgericht und Kantonsgericht und Klage aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben)

Der erstinstanzliche Rechtsmittelweg wird neu vereinfacht, indem für sämtliche Erschliessungsabgaben das Steuer- und Enteignungsgericht zuständig ist. Einerseits wird damit dem Sachzusammenhang der Erschliessungsabgaben Rechnung getragen, andererseits wird mit einer Vereinheitlichung des Rechtswegs im Erschliessungsabgabewesen die Rechtssicherheit für Gemeinden und Rechtssuchende deutlich verbessert. Für die Gemeinden führt die Neuerung zu einer Vereinfachung, da die Rechtsmittelbelehrung für Beitrags- und Gebührenverfügungen nun gleich lauten kann.

Um die angestrebte Vereinheitlichung des Rechtsweges im Erschliessungsabgabewesen abzurunden, sollen nach *Absatz 2* Klagen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben stehende vertragliche Ansprüche strittig sind, ebenfalls durch die Abteilung Enteignungsgericht beurteilt werden (vgl. dazu die Erläuterungen in Ziffer 5.2).

Im Sinne der Postulantin wird sodann der Rechtsmittelweg an das Kantonsgericht erweitert und für die Gemeinde neu nach *Absatz 4* eine Weiterzugsmöglichkeit bei allen Erschliessungsabgaben eingeführt. Ausgenommen sind gemäss *Absatz 5* Entscheide betreffend die gerichtliche Auferlegung der Verfahrenskosten (vgl. dazu die Erläuterungen in Ziffer 5.1).

Zu § 97 EntG (Entschädigungen ohne vorausgegangenes Enteignungsverfahren)

In *Absatz 1* werden die Begriffe 'Kanton' sowie die Bezeichnung 'Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht' verwendet. Inhaltlich findet keine Änderung statt.

Bei Entschädigungsansprüchen ohne vorausgegangenes Enteignungsverfahren, welche in erster Linie materielle Enteignungen betreffen, werden die Bestimmungen der VPO grundsätzlich sinngemäss anwendbar erklärt (*Absatz 3*).

In den Vernehmlassungen des Kantonsgerichts und der CVP wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass es bei der materiellen Enteignung - analog zum Verfahren auf formelle Enteignung - nur noch um die Höhe der vom Gemeinwesen geschuldeten Entschädigung gehe, sofern feststehe, dass ein entschädigungspflichtiger Eingriff ins Eigentum erfolgt ist. Wie von den beiden Vernehmlassungsteilnehmerinnen angeregt, wird deshalb nun nach *Absatz 4* für das Verfahren betreffend Festlegung der Entschädigungsansprüche ohne vorausgegangenes Enteignungsverfahren bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen auf § 71 (in der vom Landrat am 22. März 2007 genehmigten und am 1. Juli 2007 in Kraft tretenden Fassung [vgl. Landratsvorlage 2006-262 vom 31. Oktober 2006]) verwiesen.

9.2 Änderung der Verwaltungsprozessordnung

Zu § 20 Absätze 3, 4, 5 und 6

Absatz 3 wird dahingehend präzisiert, dass den Vorinstanzen, mithin den kantonalen Behörden und den Gemeinden in der Rolle als Beschwerdebeklagte oder Beigeladene, keine Verfahrenskosten auferlegt werden.

In *Absatz 4* wird dagegen die Kostenpflicht der Gemeinden und kantonalen Behörden statuiert, sofern sie das Kantonsgericht in Anspruch genommen haben und ganz oder teilweise unterlegen sind (vgl. weitere Ausführungen unter Ziffer 6).

Absatz 5 enthält neu die bisher in Absatz 4 statuierte Möglichkeit der präsidierenden Person, Kostenvorschüsse zu erheben. Inhaltlich findet keine Änderung statt.

In *Absatz 6* wird schliesslich definiert, wie die Verfahrenskosten bei mehreren, ganz oder teilweise unterliegenden Parteien verteilt werden bzw. in welcher Art und Weise mehrere Personen für die entstandenen Verfahrenskosten haften. Abschliessend ist zu bemerken, dass die Verfahrenskosten den Parteien nur dann solidarisch auferlegt werden, wenn im Urteil nicht anderes bestimmt wird.

Zu § 50 Absatz 2 Buchstabe d

Im Zusammenhang mit der in § 96a EntG statuierten neuen Zuständigkeit der Abteilung Enteignungsgericht für Klagen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen betreffend Erschliessungsabgaben ist die Ausnahmebestimmung von § 50 Absatz 2 entsprechend zu ergänzen.

9.3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

Das gesetzliche Pfandrecht für die Erschliessungsabgaben ist gemäss § 94 EntG zu übernehmen und entsprechend ist § 148 Bst. i des neuen EG ZGB vom 16. November 2006 anzupassen. Inhaltlich findet gegenüber dem heutigen Recht keine Änderung statt.

9.4 Änderung des Rheinhafengesetzes

Die Bestimmung von § 12 Rheinhafengesetz wird an die neue Terminologie des Enteignungsgesetzes angepasst. Inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen.

9.5 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Zu § 134 RBG (Beschwerdebefugnis der Gemeinde gegen Entscheide der Baurekurskommission)

Geregelt wird in dieser Bestimmung die neue spezielle Beschwerdebefugnis der Gemeinde gegen die Entscheide der Baurekurskommission. Davon ausgenommen sind die reinen Kostenentscheide (vgl. dazu die Erläuterungen in Ziffer 4, letzter Abschnitt).

9.6 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft

Zu § 18 Absatz 1bis (Verfügungsinhalt)

§ 18 Absatz 1 des geltenden VwVG BL bestimmt (in Anlehnung an Art. 35 des VwVG des Bundes), dass Verfügungen ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen. Damit wollte man sicherstellen, dass auch diejenigen Verfügungen, die in Briefform ergehen, als Verfügungen zu qualifizieren sind. In der Praxis der Gemeindebehörden (so auch im Erschliessungsabgabewesen) und der kantonalen Behörden stellt sich hin und wieder die Frage, ob auch Rechnungen ausdrücklich als Verfügungen bezeichnet werden müssen. *Absatz 1bis* stellt nun klar, dass Verfügungen, die Private zu Geldleistungen verpflichten, als Rechnungen bezeichnet werden dürfen.

Zu § 20a Absatz 6 (Kosten der Beschwerdeverfahren)

Die neue, in § 20 Absatz 6 VPO enthaltene Bestimmungen betreffend Tragung der Verfahrenskosten durch mehrere Personen wird in § 20a Absatz 6 VwVG BL auch für das Verwaltungsverfahren übernommen.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und die Änderung des Enteignungsgesetzes und des Raumplanungs- und Baugesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,
2. das Postulat Nr. 2003/282 von Landrätin Elisabeth Schneider abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

Beilagen:

- Gesetzesentwurf
- Synopse
- Postulat Nr. 2003/282 von LR E. Schneider

Gesetz über die Enteignung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 19. Juni 1950² über die Enteignung wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 89

D. Erschliessungsabgaben

§ 90 I. Arten

¹ Diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, welchen durch ein öffentliches Erschliessungswerk besondere Vorteile erwachsen, können zu einer angemessenen Beitragsleistung an das Werk herangezogen werden.

² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstück ein öffentliches Erschliessungswerk benutzt, können zur Leistung von Gebühren und anderen Abgaben herangezogen werden, insbesondere einmalige Anschlussgebühren sowie Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren für Wasser, Abwasser und Gross-Gemeinschaftsantennenanlagen (GGA).

³ Der Kreis der abgabepflichtigen Personen, der Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungskriterien der Abgabe sind in einem Gesetz bzw. Reglement festzulegen.

§ 91

Aufgehoben.

§ 92 Ia. Fälligkeit

¹ Kanton und Gemeinden machen die Erschliessungsabgaben frühestens geltend:

- a. die Vorteilsbeiträge nach Fertigstellung des Erschliessungswerks,
- b. die Anschlussgebühren beim Anschluss an das Erschliessungswerk.

² Bei denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, gegen die im Zusammenhang mit dem Erschliessungswerk ein Enteignungsverfahren durchgeführt wird, ist die Geltendmachung eines angemessenen Teiles oder gegebener

² GS 20.169, SGS 410

nenfalls der ganzen Enteignungsentschädigung auf Antrag des Enteigners bis zur Festsetzung des Vorteilsbeitrages aufzuschieben.

³ Soweit die Regelung gemäss Absatz 2 im einzelnen Falle zu einer unbilligen Schlechterstellung des Enteigneten gegenüber den anderen Beitragspflichtigen führt, kann dem Enteigneten trotz dem Hinausschieben der Geltendmachung die Verzinsung der ganzen Enteignungsentschädigung von dem in § 26 festgesetzten Zeitpunkt an zugebilligt werden.

§ 93 Absatz 2

² Sie fallen dahin, wenn die Korrektionspläne gegenüber den zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung vorliegenden eine nicht vorausgesehene wesentliche Änderung erfahren. Sie sind ausserdem für den Belasteten unverbindlich, wenn er darin eine Leistung versprochen hat, welche in einem offenbaren Missverhältnis zu den ihm aus dem Erschliessungswerk erwachsenen Vorteilen steht, sofern die Gültigkeit der Verpflichtung vom Belasteten innert zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung angefochten wird.

§ 94 III. Gesetzliches Pfandrecht

Für die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den übrigen vorgeht.

§ 95 IV. Untergang des Anspruchs

¹ Die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren gehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, unter, wenn sie gegenüber dem Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem das Erschliessungswerk fertiggestellt ist.

² Wo ein Gesetz oder Reglement die Erhebung der Abgabe von der unmittelbaren Beteiligung eines Grundstückes an einem Erschliessungswerk, wie vom Anschluss an eine bestehende Kanalisation, abhängig macht, beginnt diese Frist erst in dem Momente zu laufen, in welchem die Beteiligung vollzogen ist.

§ 96 V. Verfahren

¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben die Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge, die Anschlussgebühren und die übrigen Gebühren durch Verfügung.

² Wird für das Erschliessungswerk ein Planauflageverfahren durchgeführt, kann die Beitragspflicht durch einen Kostenverteilplan festgestellt werden.

³ Der Kostenverteilplan ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

⁴ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage sowie auf die voraussichtliche Höhe ihres Vorteilsbeitrags bzw. Erschliessungsbeitrags aufmerksam zu machen.

§ 96a Beschwerde und Klage

- ¹ Beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, können die Betroffenen Beschwerde erheben
 - a. gegen Verfügungen innert zehn Tagen nach Erhalt,
 - b. gegen aufgelegte Kostenverteilpläne während der Auflagefrist.
- ² Das Steuer- und Enteignungsgericht beurteilt auf Klage hin Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben.
- ³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO)³.
- ⁴ Gegen Entscheide des Steuer- und Enteignungsgerichts können die Betroffenen sowie bei kommunalen Erschliessungswerken die Gemeinden innert zehn Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erheben.
- ⁵ Kostenentscheide können die Gemeinden nicht selbständig anfechten.

§ 97 Absätze 1, 3 und 4

- ¹ Entschädigungsansprüche, die gegen den Kanton oder eine Gemeinde für Inanspruchnahme von Land usw. erhoben werden, ohne dass ein eigentliches Enteignungsverfahren vorausgegangen ist, werden vom Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, beurteilt.
- ³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO)⁴. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- ⁴ Im Falle der Zusprechung eines Entschädigungsanspruchs ist für die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung § 71 anwendbar.

II.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁵ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absätze 3, 4, 5 und 6

- ³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Verfahrenskosten auferlegt.

³ GS 31.847, SGS 271

⁴ GS 31.847, SGS 271

⁵ GS 31.847, SGS 271

- ⁴ Den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft⁶ und den Gemeinden werden Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen.
- ⁵ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Partei Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.
- ⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Parteien die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.

§ 50 Absatz 2 Buchstabe d

- ² Die Klage ist unzulässig,
- d. bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben.

III.

Das Gesetz vom 16. November 2006⁷ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 148 Buchstabe i

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend, für:

- i. die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Beiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950⁸ über die Enteignung;

⁶ GS 29.677, SGS 175

⁷ GS, SGS 211

⁸ GS 20.169, SGS 410

IV.

Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992⁹ wird wie folgt geändert:

§ 12 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

¹ Der Kanton ist befugt, von Grundeigentümern, Grundeigentümerinnen, Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren für die Erstellung und die Erneuerung seiner Erschliessungsanlagen zu erheben. Für diese Abgaben besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950¹⁰ über die Enteignung.

² Die Abgaben gemäss Absatz 1 werden aufgrund der Erstellungs- oder Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen und der durch sie erschlossenen Flächen erhoben. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben. Die zuständige Direktion erlässt die jeweiligen Verfügungen.

³ Die Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen über die Erschliessungsabgaben des Gesetzes vom 19. Juni 1950¹¹ über die Enteignung.

V.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹² wird wie folgt geändert:

§ 134 Absätze 5 und 6

⁵ Entscheide der Baurekurskommission können durch die Betroffenen und die Gemeinden beim Kantonsgericht angefochten werden.

⁶ Kostenentscheide können die Gemeinden nicht selbständig anfechten.

VI.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988¹³ wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1bis

^{1bis} Verfügungen, die Private zu Geldleistungen verpflichten, können als Rechnungen bezeichnet werden.

⁹ GS 31.323, SGS 421

¹⁰ GS 20.169, SGS 410

¹¹ GS 20.169, SGS 410

¹² GS 33.0289, SGS 400

¹³ GS 29.677, SGS 175

§ 20a Absatz 6

⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Personen die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.

VII.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Synoptische Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Recht

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Enteignung Vom 19. Juni 1950 D. Vorteilsausgleichung § 90 I. Einseitige Auferlegung - 1. Voraussetzungen Diejenigen Grundeigentümer oder an Grundstücken dinglich Berechtigten, welchen durch ein öffentliches Unternehmen besondere Vermögensvorteile erwachsen, können zu einer angemessenen Beitragsleistung an das Unternehmen herangezogen werden.	Gesetz über die Enteignung Änderung vom I. Das Gesetz vom 19. Juni 1950 über die Enteignung wird wie folgt geändert: Abschnittstitel nach § 89 D. Erschliessungsabgaben § 90 I. Arten ¹ Diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, welchen durch ein öffentliches Erschliessungswerk besondere Vorteile erwachsen, können zu einer angemessenen Beitragsleistung an das Werk herangezogen werden. ² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstück ein öffentliches Erschliessungswerk benutzt, können zur Leistung von Gebühren und anderen Abgaben herangezogen werden, insbesondere einmaligen Anschlussgebühren sowie Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren für Wasser, Abwasser und Gross-Gemeinschaftsantennenanlagen (GGA). ³ Der Kreis der abgabepflichtigen Personen, der Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungskriterien der Abgabe sind in einem Gesetz bzw. Reglement festzulegen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 91 2. Höhe der Beiträge Die Höhe der Vorteilsbeiträge ist, wo nicht ein Gesetz oder ein Gemeinderegiment etwas anderes anordnet, auf die Weise zu errechnen, dass der Betrag, welchen die Beitragspflichtigen insgesamt an das Unternehmen beitragen sollen, auf die einzelnen Beitragspflichtigen im Verhältnisse des ihnen zukommenden Wertzuwachses verteilt wird. Der Beitrag jedes einzelnen Beitragspflichtigen soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem ihm entstehenden Wertzuwachs stehen. § 92 3. Fälligkeit ¹ Die Vorteilsbeiträge können nicht verlangt werden, bevor das Unternehmen fertiggestellt ist. ² Bei denjenigen Grundeigentümern oder an Grundstücken dinglich Berechtigten jedoch, gegen welche im Zusammenhang mit diesem Unternehmen ein Enteignungsverfahren durchgeführt wird, ist die Fälligkeit eines angemessenen Teiles oder gegebenenfalls der ganzen Enteignungsentschädigung auf Antrag des Enteigners bis zur Festsetzung des Vorteilsbeitrages aufzuschieben. Soweit diese Regelung im einzelnen Falle zu einer unbilligen Schlechterstellung des Enteigneten gegenüber den anderen Beitragspflichtigen führt, kann dem Enteigneten trotz dem Hinausschieben der Fälligkeit die Verzinsung der ganzen Enteignungsentschädigung von dem in § 26 festgesetzten Zeitpunkt an zugebilligt werden. ³ ...	§ 91 Aufgehoben. § 92 Ia. Fälligkeit ¹ Kanton und Gemeinden machen die Erschliessungsabgaben frühestens geltend: a. die Vorteilsbeiträge nach Fertigstellung des Erschliessungswerks, b. die Anschlussgebühren beim Anschluss an das Erschliessungswerk. ² Bei denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, gegen die im Zusammenhang mit dem Erschliessungswerk ein Enteignungsverfahren durchgeführt wird, ist die Geltendmachung eines angemessenen Teiles oder gegebenenfalls der ganzen Enteignungsentschädigung auf Antrag des Enteigners bis zur Festsetzung des Vorteilsbeitrages aufzuschieben. ³ Soweit diese Regelung gemäss Absatz 2 im einzelnen Falle zu einer unbilligen Schlechterstellung des Enteigneten gegenüber den anderen Beitragspflichtigen führt, kann dem Enteigneten trotz dem Hinausschieben der Geltendmachung die Verzinsung der ganzen Enteignungsentschädigung von dem in § 26 festgesetzten Zeitpunkt an zugebilligt werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 93 II. Verträge ¹ Verträge, in denen die Verpflichtung zur Leistung eines Vorteilsbeitrages freiwillig übernommen wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. ² Sie fallen dahin, wenn die Korrektionspläne gegenüber den zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung vorliegenden eine nicht vorausgesehene wesentliche Änderung erfahren. Sie sind ausserdem für den Belasteten unverbindlich, wenn er darin eine Leistung versprochen hat, welche in einem offenbaren Missverhältnis zu den ihm aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteilen steht, sofern die Gültigkeit der Verpflichtung vom Belasteten innert zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung angefochten wird.	§ 93 Absatz 2 ² Sie fallen dahin, wenn die Korrektionspläne gegenüber den zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung vorliegenden eine nicht vorausgesehene wesentliche Änderung erfahren. Sie sind ausserdem für den Belasteten unverbindlich, wenn er darin eine Leistung versprochen hat, welche in einem offenbaren Missverhältnis zu den ihm aus dem Erschliessungswerk erwachsenen Vorteilen steht, sofern die Gültigkeit der Verpflichtung vom Belasteten innert zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung angefochten wird.
§ 94 III. Gesetzliches Pfandrecht Für die Ansprüche des Staates und der Gemeinden auf Vorteilsbeiträge im Sinne dieses Abschnittes besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den übrigen vorgeht.	§ 94 III. Gesetzliches Pfandrecht Für die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den übrigen vorgeht.
§ 95 IV. Untergang des Anspruches ¹ Die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge gehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, unter, wenn sie gegenüber dem Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem das Werk fertiggestellt ist. ² Wo ein Gesetz oder Reglement die Erhebung eines Vorteilsbeitrages von der unmittelbaren Beteiligung eines Grundstückes an einem Werke, wie vom Anschluss an eine bestehende Kanalisation, abhängig macht, beginnt diese Frist erst in dem Momente zu laufen, in welchem die Beteiligung vollzogen	§ 95 IV. Untergang des Anspruches ¹ Die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren gehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, unter, wenn sie gegenüber dem Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem das Erschliessungswerk fertiggestellt ist. ² Wo ein Gesetz oder Reglement die Erhebung der Abgabe von der unmittelbaren Beteiligung eines Grundstückes an einem Erschliessungswerk, wie vom Anschluss an eine bestehende Kanalisation, abhängig macht, beginnt diese Frist erst in dem Mo-

Bisheriges Recht	Neues Recht
ist. § 96 V. Verfahren ¹ Die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge werden nach einem jeweils aufzustellenden Verteiler bei Werken des Staates durch den Regierungsrat, bei Werken einer Gemeinde durch den Gemeinderat geltend gemacht. ² Die Beitragspflicht kann, sofern sie im Rahmen der Planaufgabe eröffnet wird, innert der Einsprachefrist des Planaufgabenverfahrens beim Enteignungsgericht angefochten werden. Ebenso ist die Anfechtung gegen die Beitragsverfügung beziehungsweise Rechnungsstellung innert zehn Tagen nach Erhalt möglich. Die Verfügung beziehungsweise Rechnung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. ³ Für das Verfahren vor dem Enteignungsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO).	mente zu laufen, in welchem die Beteiligung vollzogen ist. § 96 V. Verfahren ¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben die Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge, die Anschlussgebühren und die übrigen Gebühren durch Verfügung. ² Wird für das Erschliessungswerk ein Planaufgabenverfahren durchgeführt, kann die Beitragspflicht durch einen Kostenverteilplan festgestellt werden. ³ Der Kostenverteilplan ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ⁴ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage sowie auf die voraussichtliche Höhe ihres Vorteilsbeitrags aufmerksam zu machen. § 96a Beschwerde und Klage ¹ Beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, können die Betroffenen Beschwerde erheben - gegen Verfügungen innert zehn Tagen nach Erhalt, - gegen aufgelegte Kostenverteilpläne während der Auflagefrist. ² Das Steuer- und Enteignungsgericht beurteilt auf Klage hin Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben. ³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 97 Entschädigungen ohne vorausgegangenes Enteignungsverfahren ¹ Entschädigungsansprüche, die gegen den Staat oder eine Gemeinde für Inanspruchnahme von Land usw. erhoben werden, ohne dass ein eigentliches Enteignungsverfahren vorausgegangen ist, werden vom Enteignungsgericht beurteilt. ² Derartige Ansprüche sind innert einer Frist von sechs Monaten, von der endgültigen Inanspruchnahme an gerechnet, klageweise geltend zu machen. Diese Frist kann durch schriftliche Abrede der Parteien erstreckt werden. Gesetz über die Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993	⁴ Gegen Entscheide des Steuer- und Enteignungsgerichts können die Betroffenen sowie bei kommunalen Erschliessungswerken die Gemeinden innert zehn Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erheben. ⁵ Kostenentscheide können die Gemeinden nicht selbständig anfechten. § 97 Absätze 1 und 3 ¹ Entschädigungsansprüche, die gegen den Kanton oder eine Gemeinde für Inanspruchnahme von Land usw. erhoben werden, ohne dass ein eigentliches Enteignungsverfahren vorausgegangen ist, werden vom Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, beurteilt. ³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO). Vorbehalten bleibt Absatz 4. ⁴ Im Falle der Zusprechung eines Entschädigungsanspruchs ist für die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung § 71 anwendbar. Gesetz über die Verwaltungsprozessordnung (VPO) Änderung vom II. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung,

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 20 Verfahrenskosten ¹ Es werden Verfahrenskosten erhoben. ² Bei Verfahren in Sozialversicherungssachen werden unter Vorbehalt trölerischer Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben. ³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 und den Gemeinden auferlegt. ⁴ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Person Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben. § 50 Zulässigkeit ¹ Das Kantonsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz: a. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen und Konzessionen	VPO) wird wie folgt geändert: § 20 Absätze 3, 4, 5 und 6 ³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Verfahrenskosten auferlegt. ⁴ Den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft und den Gemeinden werden Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen. ⁵ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Partei Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben. ⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Parteien die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen. § 50 Absatz 2 Buchstabe d

Bisheriges Recht	Neues Recht
b. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht. ² Die Klage ist unzulässig: a. wenn die zuständige Behörde eine Verfügung erlassen hat, die der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, oder b. wenn Verantwortlichkeitsansprüche nach Massgabe des Bundesrechts und nach dem Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 25. November 1851 zu beurteilen sind. c. bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 § 148 Gesetzliche Grundpfandrechte Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch, und allen andern Pfandrechten vorgehend, für: a. die auf Grundstücke entfallende Vermögenssteuer zu Gunsten von Kanton und Gemeinden, für das vergangene und für das laufende Jahr; b. die Immobiliensteuern gemäss § 70 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz); c. die Erbschafts- und Schenkungssteuern gemäss § 23 des Gesetzes vom 7. Januar	² Die Klage ist unzulässig: d. bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Änderung vom III. Das Gesetz vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: § 148 Buchstabe i

Bisheriges Recht	Neues Recht
1980 über die Erbschafts- und Schenkungssteuern; d. die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren für Grundstücksgeschäfte sowie die Vermessungskosten für Kanton und Gemeinden; e. die Prämien und Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz); f. für Kosten, Beiträge und Gebühren zugunsten des Kantons und der Gemeinden sowie für Kosten im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen gestützt auf die §§ 16, 19, 32 und 34 des Gesetzes vom 1. April 2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer. g. den Wasser- und Abwasserzins, welche eine Gemeinde von der Grundeigentümerschaft für das vergangene und für das laufende Jahr zu fordern hat; h. die an den Kanton oder Gemeinden zu bezahlenden Beiträge an Wasserleitungen und Kanalisationen; i. die der Grundeigentümerschaft gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950 über die Enteignung auferlegten Vorteilsbeiträge; j. die Umlegungskosten und Ausgleichszahlungen gemäss § 71 und für die Kosten der Ersatzvornahme gemäss § 138 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG); k. die Restkosten bei Bodenverbesserungen zu Gunsten der durchführenden Körperschaft sowie die Unterhaltsbeiträge zu Gunsten der Unterhaltsgenossenschaft.	i. die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Beiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950¹⁴ über die Enteignung;

¹⁴ GS 20.169, SGS 410

Bisheriges Recht	Neues Recht
Rheinhafengesetz vom 30. März 1992 § 12 Erschliessungs- und Anschlussbeiträge ¹ Der Kanton ist befugt, von Grundeigentümern, Grundeigentümerinnen, Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen Erschliessungs- und Anschlussbeiträge für die Erstellung und die Erneuerung seiner Erschliessungsanlagen zu erheben. Für diese Beiträge besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950 über die Enteignung. ² Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden aufgrund der Erstellungs- oder Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen und der durch sie erschlossenen Flächen erhoben. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge. Die zuständige Direktion erlässt die Beitragsverfügungen. ³ Für die Anfechtung der Beitragspflicht oder der Beitragsverfügung gelten die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechtes über die Vorteilsausgleichung.	Rheinhafengesetz Änderung vom IV. Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992 wird wie folgt geändert: § 12 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren ¹ Der Kanton ist befugt, von Grundeigentümern, Grundeigentümerinnen, Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren für die Erstellung und die Erneuerung seiner Erschliessungsanlagen zu erheben. Für diese Abgaben besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950¹⁵ über die Enteignung. ² Die Abgaben gemäss Absatz 1 werden aufgrund der Erstellungs- oder Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen und der durch sie erschlossenen Flächen erhoben. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben. Die zuständige Direktion erlässt die jeweiligen Verfügungen. ³ Die Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen über die Erschliessungsabgaben des Gesetzes vom 19. Juni 1950¹⁶ über die Enteignung.

¹⁵ GS 20.169, SGS 410

¹⁶ GS 20.169, SGS 410

Bisheriges Recht	Neues Recht
Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 § 134 Baurekurskommission ⁵ Entscheide der Baurekurskommission können beim Kantonsgericht angefochten werden. Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 § 18 Verfügungsinhalt ¹ Verfügungen werden ausdrücklich als solche bezeichnet, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.	Raumplanungs- und Baugesetz Änderung vom V. Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 wird wie folgt geändert: § 134 Absätze 5 und 6 ⁵ Entscheide der Baurekurskommission können durch die Betroffenen und die Gemeinden beim Kantonsgericht angefochten werden. ⁶ Kostenentscheide können die Gemeinden nicht selbständig anfechten. Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft Änderung vom VI. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert: § 18 Absatz 1bis

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 20a Kosten der Beschwerdeverfahren	^{1bis} Verfügungen, die Private zu Geldleistungen verpflichten, können als Rechnungen bezeichnet werden. § 20a Absatz 6 ⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Personen die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen. VII. Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.